



Ausgabe 9
56. Jahrgang
4. März 2010

Das Musical



Ein musikalisches Abenteuer
- nicht nur für Kinder

Liederkranz Friolzheim

der Kinderchor „Milchhäusle-Kids“ präsentieren in
Kooperation mit der Grundschule Friolzheim das
Musical *Canto*

in der Festhalle Friolzheim

Premiere 07.03.2010

Einlass 15.30 Uhr - Beginn 16.00 Uhr

Eintritt: Erwachsene 6 €
Kinder ab 6 Jahren 3 €
Kein Kartenvorverkauf

Kuchen und Würstchenverkauf beim Getränke-Siemens



am Samstag,
den 13. März 2010
ab 8.30 Uhr



Die C- und D-Jugend-Mädchenfußballmannschaft
möchte ihre Jugendkasse auffrischen.

Amtliches



Ölverschmutzung Ecke Schwalbenstraße/Falkenstraße



Wie auf dem abgedruckten Foto erkennbar ist, wird an der Ecke Schwalbenstraße/Falkenstraße wohl immer wieder ein Fahrzeug teilweise außerhalb der Parkzone - abgestellt, das Öl verliert. Sofern jemand genauere Angaben zu diesem Fahrzeug machen kann, wird um Rückmeldung an die Gemeindeverwaltung, Herrn Enz gebeten.
Gemeinde Friolzheim

Gemeinde Friolzheim Enzkreis Satzung über die Erhebung von Erschließungsbeiträgen

(Erschließungsbeitragssatzung)

Aufgrund der §§ 2, 26 Abs. 1 S. 3, 34, 38 Abs. 1 S. 2 i.V.m. § 31 Abs. 2 und § 38 Abs. 4 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) in Verbindung mit § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) hat der Gemeinderat der Gemeinde Friolzheim am 22.02.2010 folgende Satzung beschlossen:

I. Erschließungsbeitrag für Anbaustraßen und Wohnwege

§ 1 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde Friolzheim erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. zum Anbau bestimmte Straßen und Plätze (Anbaustraßen),
2. zum Anbau bestimmte, aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbare Wege (Wohnwege).

§ 2 Umfang der Erschließungsanlagen

(1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten

1.	für Anbaustraßen	
	in	bis zu einer Breite von
1.1	Kleingartengebieten und Wochenendhausgebieten	6 m;
1.2	Kleinsiedlungsbereichen und Ferienhausgebieten	10 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 7 m;
1.3	Dorfgebieten, reinen, allgemeinen und besonderen Wohngebieten und Mischgebieten	14 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 8 m;
1.4	Kerngebieten, Gewerbegebieten und anderen als den in Nrn. 1.1 und 1.2 genannten Sondergebieten	18 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 12,5 m;
1.5	Industriegebieten	20 m, bei nur einseitiger Bebaubarkeit 14,5 m;
2.	für Wohnwege bis zu einer Breite von	5 m.

- (2) Werden im Bauprogramm für Anbaustraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Anbaustraßen oder für Wohnwege besondere flächenmäßige Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.

- (3) Endet eine Anbaustraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

Erschließt eine Anbaustraße Grundstücke in Baugebieten unterschiedlicher Art, so gilt die größte der in Abs. 1 angegebenen Breiten.

Die Art des Baugebiets ergibt sich aus den Festsetzungen des Bebauungsplans. Soweit ein Bebauungsplan nicht besteht oder die Art des Baugebiets nicht festlegt, richtet sich die Gebietsart nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzung.

- (4) Die beitragsfähigen Erschließungskosten umfassen die anderweitig nicht gedeckten Kosten für
1. den Erwerb von Flächen für die Erschließungsanlagen, die Ablösung von Rechten an solchen Flächen sowie für die Freilegung der Flächen,
 2. die erstmalige endgültige Herstellung der Erschließungsanlagen einschließlich der Einrichtungen für ihre Entwässerung und Beleuchtung und des Anschlusses der Straßen, Wege und Plätze an bestehende öffentliche Straßen, Wege oder Plätze,
 3. die Übernahme von Anlagen als gemeindliche Erschließungsanlagen,
 4. die durch die Erschließungsmaßnahme veranlassten Fremdfinanzierungskosten,
 5. Ausgleichsmaßnahmen, die durch den Eingriff in Natur und Landschaft durch die Erschließungsanlagen verursacht werden,
 6. den Wert der aus dem Vermögen der Gemeinde bereitgestellten Sachen und Rechte; maßgebend ist der Zeitpunkt der erstmaligen Bereitstellung;
 7. die vom Personal der Gemeinde erbrachten Werk- und Dienstleistungen.

Die Erschließungskosten umfassen auch die Kosten für in der Baulast der Gemeinde stehende Teile der Ortsdurchfahrt einer Bundes-, Landes- oder Kreisstraße; bei der Fahrbahn sind die Erschließungskosten auf die Teile beschränkt, die über die Breite der anschließenden freien Strecken hinausgehen.

§ 3

Ermittlung der beitragsfähigen Erschließungskosten

- (1) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden nach den tatsächlichen Kosten ermittelt.
- (2) Die beitragsfähigen Erschließungskosten werden für die einzelne Erschließungsanlage ermittelt. Die Gemeinde kann abweichend von Satz 1 die beitragsfähigen Erschließungskosten für bestimmte Abschnitte einer Erschließungsanlage ermitteln oder diese Kosten für mehrere erstmals herzustellende Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die für die städtebaulich zweckmäßige Erschließung der Grundstücke eine Abrechnungseinheit bilden, insgesamt ermitteln.

§ 4

Merkmale der endgültigen Herstellung der Anbaustraßen und der Wohnwege

- (1) Anbaustraßen sind endgültig hergestellt, wenn sie neben den im Bauprogramm vorgesehenen flächenmäßigen Teileinrichtungen (Fahrbahn, Gehwege, Radwege, Grünpflanzungen, Parkflächen usw.) über betriebsfertige Beleuchtungs- und Entwässerungseinrichtungen verfügen. Die flächenmäßigen Teileinrichtungen sind endgültig hergestellt, wenn
 1. Fahrbahnen, Gehwege und Radwege eine Decke aus Asphalt, Beton, Pflaster oder Platten aufweisen; die Decke kann auch aus einem ähnlichen Material neuzeitlicher Bauweise bestehen;
 2. Parkflächen eine Decke entsprechend Nr. 1 aufweisen; diese kann auch aus einer wasserdurchlässigen Deckschicht (z.B. Rasenpflaster, Rasengittersteine, Schotterrasen) bestehen;
 3. Grünpflanzungen gärtnerisch gestaltet sind;

4. Mischflächen, die in ihrer gesamten Ausdehnung sowohl für den Fahr- als auch für den Fußgängerverkehr bestimmt sind, in den befestigten Teilen entsprechend Nr. 2 hergestellt und die unbefestigten Teile gemäß Nr. 3 gestaltet sind.

- (2) Wohnwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend Abs. 1 ausgebaut sind.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 5

Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten

Die Gemeinde trägt 5 v. H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

§ 6

Erschlossene Grundstücke, Abrechnungsgebiet, Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten

- (1) Durch eine Anbaustraße oder durch einen Wohnweg werden Grundstücke erschlossen, denen diese Anlage die wegemäßige Erschließung vermittelt, die das Bauplanungsrecht als gesicherte Erschließung für ihre bestimmungsgemäße Nutzung verlangt. Hinterliegergrundstücke, die mit mehreren Anbaustraßen über einen befahrbaren oder unbefahrbaren Privatweg oder über einen Wohnweg verbunden sind, gelten als durch die nächstgelegene Anbaustraße erschlossen.
- (2) Soweit sich im Einzelfall das Erschlossene durch eine Anbaustraße oder einen Wohnweg aufgrund von Festsetzungen des Bebauungsplans oder anderer Vorschriften auf eine Teilfläche des Grundstücks beschränkt, wird nur diese Teilfläche als Grundstücksfläche bei der Verteilung der Erschließungskosten zugrunde gelegt.
- (3) Die durch eine Erschließungsanlage erschlossenen Grundstücke bilden das Abrechnungsgebiet. Werden die Erschließungskosten für den Abschnitt einer Anbaustraße oder eines Wohnwegs oder zusammengefasst für mehrere Anbaustraßen und/oder Wohnwege, die eine Abrechnungseinheit bilden, ermittelt und abgerechnet, so gelten der Abschnitt bzw. die Abrechnungseinheit als Erschließungsanlage i.S. des Satzes 1.
- (4) Die nach Abzug des Anteils der Gemeinde (§ 5) anderweitig nicht gedeckten Erschließungskosten (umlagefähige Erschließungskosten) werden auf die Grundstücke des Abrechnungsgebiets in dem Verhältnis verteilt, in dem die Nutzungsflächen der einzelnen Grundstücke zueinander stehen.
- (5) Für die Verteilung der umlagefähigen Erschließungskosten sind die Verhältnisse im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld maßgebend (Verteilungszeitpunkt).

§ 7

Nutzungsflächen und Nutzungsfaktoren

- (1) Die Nutzungsfläche eines Grundstücks ergibt sich durch Vervielfachung seiner Grundstücksfläche mit einem Nutzungsfaktor; das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet, wobei Nachkommastellen ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet werden.
- (2) Bei der Verteilung der Erschließungskosten wird durch den Nutzungsfaktor die unterschiedliche Nutzung der Grundstücke nach Maß (§§ 8 bis 12) und Art (§ 13) berücksichtigt. Für Grundstücke, die durch weitere gleichartige Erschließungsanlagen erschlossen werden, gilt darüber hinaus die Regelung des § 14.
- (3) Der Nutzungsfaktor beträgt entsprechend dem Maß der Nutzung

1. in den Fällen des § 11 Abs. 2	0,5,
2. bei eingeschossiger Bebaubarkeit	1,0,
3. bei zweigeschossiger Bebaubarkeit	1,25,
4. bei dreigeschossiger Bebaubarkeit	1,5,
5. bei vier- und fünfgeschossiger Bebaubarkeit	1,75,
6. bei sechs- und mehrgeschossiger Bebaubarkeit	2,0.

§ 8

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Geschosszahl festsetzt

- (1) Als Geschosszahl gilt die im Bebauungsplan festgesetzte höchstzulässige Zahl der Vollgeschosse. Ist im Einzelfall eine größere Geschosszahl genehmigt, so ist diese zugrunde zu legen. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der Landesbauordnung (LBO) in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung.
- (2) Überschreiten Geschosse nach Abs. 1 die Höhe von 3,5 m, so gilt als Geschosszahl die Baumasse des Bauwerks geteilt durch die überbaute Grundstücksfläche und nochmals geteilt durch 3,5, mindestens jedoch die nach Abs. 1 maßgebende Geschosszahl; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 9

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan eine Baumassenzahl festsetzt

- (1) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse eine Baumassenzahl aus, so gilt als Geschosszahl die Baumassenzahl geteilt durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Ist eine größere als die nach Abs. 1 bei Anwendung der Baumassenzahl zulässige Baumasse genehmigt, so ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung dieser Baumasse durch die Grundstücksfläche und nochmaliger Teilung des Ergebnisses durch 3,5; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

§ 10

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan die Höhe baulicher Anlagen festsetzt

- (1) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Gebäudehöhe (Firsthöhe) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 3,0 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und
 2. 4,0 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO) festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.
- (2) Bestimmt der Bebauungsplan das Maß der baulichen Nutzung nicht durch die Zahl der Vollgeschosse oder eine Baumassenzahl, sondern setzt er die Höhe baulicher Anlagen in Gestalt der maximalen Traufhöhe (Schnittpunkt der senkrechten, traufseitigen Außenwand mit der Dachhaut) fest, so gilt als Geschosszahl das festgesetzte Höchstmaß der Höhe der baulichen Anlage geteilt durch
 1. 2,7 für die im Bebauungsplan als Kleinsiedlungsgebiete (WS), reine Wohngebiete (WR), allgemeine Wohngebiete (WA), Ferienhausgebiete, Wochenendhausgebiete und besondere Wohngebiete (WB) festgesetzten Gebiete und

2. 3,5 für die im Bebauungsplan als Dorfgebiete (MD), Mischgebiete (MI), Kerngebiete (MK), Gewerbegebiete (GE), Industriegebiete (GI) und sonstige Sondergebiete (SO)

festgesetzten Gebiete; das Ergebnis wird auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet.

- (3) Ist im Einzelfall eine größere als die im Bebauungsplan festgesetzte Höhe baulicher Anlagen genehmigt, so ist diese gemäß Abs. 1 oder 2 in eine Geschosszahl umzurechnen.
- (4) Weist der Bebauungsplan statt der Zahl der Vollgeschosse oder einer Baumassenzahl sowohl die zulässige Firsthöhe als auch die zulässige Traufhöhe der baulichen Anlage aus, so ist die Traufhöhe gemäß Abs. 2 und 3 in eine Geschosszahl umzurechnen.

§ 11

Sonderregelungen für Grundstücke in beplanten Gebieten

- (1) Grundstücke, auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können, gelten als eingeschossig bebaubar. Ist nach den Festsetzungen des Bebauungsplans mehr als ein Garagengeschoss zulässig oder im Einzelfall genehmigt, so ist die jeweils höhere Geschosszahl anzusetzen. Als Geschosse gelten neben Vollgeschossen i.S. der LBO in der im Zeitpunkt der Beschlussfassung über den Bebauungsplan geltenden Fassung auch Untergeschosse in Garagen- und Parkierungsbauwerken. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.
- (2) Auf Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke in beplanten Gebieten, deren Grundstücksflächen aufgrund ihrer Zweckbestimmung nicht oder nur zu einem untergeordneten Teil mit Gebäuden überdeckt werden sollen bzw. überdeckt sind (z.B. Friedhöfe, Sportplätze, Freibäder, Kleingartengelände), wird ein Nutzungsfaktor von 0,5 angewandt. Die §§ 8 bis 10 finden keine Anwendung.
- (3) Beitragsrechtlich nutzbare Grundstücke, die von den Bestimmungen der §§ 8 bis 10 und § 11 Abs. 1 und 2 nicht erfasst sind, gelten als eingeschossig bebaubar, wenn auf ihnen keine Gebäude oder nur Anlagen zur Ver- und Entsorgung der Baugebiete errichtet werden dürfen.

§ 12

Ermittlung des Nutzungsmaßes bei Grundstücken, für die keine Planfestsetzungen i.S. der §§ 8 bis 11 bestehen

- (1) In unbeplanten Gebieten und bei Grundstücken, für die ein Bebauungsplan keine den §§ 8 bis 11 entsprechende Festsetzungen enthält, ist
 1. bei bebauten Grundstücken die Zahl der tatsächlich vorhandenen,
 2. bei unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken die Zahl der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen
 Geschosse maßgebend. Als Geschosse gelten Vollgeschosse i.S. der LBO in der im Verteilungszeitpunkt (§ 6 Abs. 5) geltenden Fassung. Sind auf einem Grundstück mehrere bauliche Anlagen mit unterschiedlicher Geschosszahl vorhanden, ist die höchste Zahl der Vollgeschosse maßgebend. § 8 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (2) Bei Grundstücken mit Gebäuden ohne ein Vollgeschoss i.S. der LBO sowie in Fällen, in denen eine Geschosszahl nach den Besonderheiten des Bauwerks nicht feststellbar ist, ergibt sich die Geschosszahl aus der Teilung der tatsächlich vorhandenen Baumasse entsprechend § 8 Abs. 2.
- (3) Abweichend von Abs. 1 und 2 finden die Regelungen des § 11 für die Grundstücke entsprechende Anwendung,
 1. auf denen nur Stellplätze oder Garagen hergestellt werden können,
 2. die als Gemeinbedarfs- oder Grünflächengrundstücke entsprechend § 11 Abs. 2 tatsächlich baulich genutzt sind.

§ 13 Artzuschlag

- (1) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bebauungsplans oder nach der auf den Grundstücken in der näheren Umgebung überwiegend vorhandenen Nutzungsart in einem Kern-, Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind die in § 7 Abs. 3 genannten Nutzungsfaktoren um 0,5 zu erhöhen, wenn in einem Abrechnungsgebiet (§ 6 Abs. 3) außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.
- (2) Ein Artzuschlag entfällt für die unter § 11 Abs. 2 und § 12 Abs. 3 Nr. 2 fallenden Grundstücke.

§ 14 Mehrfach erschlossene Grundstücke

- (1) Für Grundstücke, die durch weitere voll in der Baulast der Gemeinde stehende Anbaustraßen erschlossen werden (z.B. Eckgrundstücke, Grundstücke zwischen zwei Anbaustraßen), wird die nach den §§ 6 bis 13 ermittelte Nutzungsfläche des Grundstücks bei einer Erschließung durch zwei Anbaustraßen zur Hälfte, durch drei Anbaustraßen zu einem Drittel, durch vier und mehr Anbaustraßen mit dem entsprechend ermittelten Bruchteil zugrunde gelegt. Das Ergebnis wird auf eine volle Zahl gerundet; Nachkommastellen werden ab 0,5 auf die nächstfolgende volle Zahl aufgerundet und Nachkommastellen, die kleiner als 0,5 sind, werden auf die vorausgehende volle Zahl abgerundet.
- (2) Absatz 1 gilt entsprechend für Grundstücke, die durch weitere Wohnwege erschlossen werden.

§ 15 Vorauszahlungen

- (1) Die Gemeinde kann für Grundstücke, für die ein Erschließungsbeitrag noch nicht entstanden ist, Vorauszahlungen bis zur Höhe des voraussichtlichen endgültigen Erschließungsbeitrags erheben, wenn mit der Herstellung der Erschließungsanlage begonnen worden und die endgültige Herstellung der Erschließungsanlage innerhalb von vier Jahren zu erwarten ist.
- (2) Vorauszahlungen sind mit der endgültigen Beitragsschuld zu verrechnen, auch wenn der Vorauszahlende nicht Schuldner des endgültigen Beitrags ist. Übersteigt die Vorauszahlung die endgültige Beitragsschuld, steht der Anspruch auf Rückgewähr des übersteigenden Betrags dem Beitragsschuldner zu.

§ 16 Entstehung der Beitragsschuld

- (1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Anbaustraße bzw. der Wohnweg sämtliche zu ihrer erstmaligen endgültigen Herstellung nach dem Bauprogramm vorgesehenen Teileinrichtungen aufweist und diese den Merkmalen der endgültigen Herstellung (§ 4) entsprechen, ihre Herstellung die Anforderungen des § 125 des Baugesetzbuchs erfüllt und die Anlage öffentlich genutzt werden kann.
- (2) Die Gemeinde gibt den Zeitpunkt der endgültigen Herstellung der Erschließungsanlage und des Entstehens der Beitragsschuld bekannt.
- (3) Die Absätze 1 und 2 gelten entsprechend für den Abschnitt einer Erschließungsanlage oder eine Abrechnungseinheit (§ 3 Abs. 2 S. 2).
- (4) Die Vorauszahlungsschuld (§ 15) entsteht mit der Bekanntgabe des Vorauszahlungsbescheids.

§ 17 Beitragsschuldner

- (1) Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids Eigentümer des Grundstücks ist.
- (2) Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist der Erbbauberechtigte an Stelle des Eigentümers beitragspflichtig. Mehrere Beitragsschuldner sind Gesamtschuldner; bei Wohnungs- und Teileigentum sind die ein-

zelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil beitragspflichtig.

- (3) Steht das Grundstück, Erbbaurecht, Wohnungs- oder Teileigentum im Eigentum mehrerer Personen zur gesamten Hand, ist die Gesamthandsgemeinschaft beitragspflichtig.

§ 18 Fälligkeit des Erschließungsbeitrags und der Vorauszahlungen

Der Erschließungsbeitrag und die Vorauszahlungen sind innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Beitrags- bzw. Vorauszahlungsbescheids zu entrichten.

§ 19 Ablösung des Erschließungsbeitrags

- (1) Die Gemeinde kann, solange die Beitragsschuld noch nicht entstanden ist, mit dem Beitragsschuldner die Ablösung des Erschließungsbeitrags für eine Erschließungsanlage, einen bestimmten Abschnitt oder die zu einer Abrechnungseinheit zusammengefassten Erschließungsanlagen vereinbaren.
- (2) Der Ablösungsbetrag bestimmt sich nach der Höhe der voraussichtlich entstehenden Beitragsschuld; die Ermittlung erfolgt nach den Bestimmungen dieser Satzung.
- (3) Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

II. Erschließungsbeitrag für Grünanlagen und Kinderspielplätze

§ 20 Erhebung des Erschließungsbeitrags

Die Gemeinde Friolzheim erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche Grünanlagen und Kinderspielplätze, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung endgültig hergestellt werden, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Grünanlagen und Kinderspielplätze).

§ 21 Umfang der Erschließungsanlagen

- (1) Die Erschließungskosten für Grünanlagen sind für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebiets beitragsfähig; § 6 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 finden Anwendung.
- (2) Die Erschließungskosten für Kinderspielplätze sind beitragsfähig,
 1. soweit sie Bestandteil von Grünanlagen sind, im Rahmen des Absatzes 1,
 2. bei selbstständigen Kinderspielplätzen für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v.H. der Fläche des Abrechnungsgebiets; § 6 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 finden Anwendung.

§ 22 Merkmale der endgültigen Herstellung der Grünanlagen und Kinderspielplätze

- (1) Grünanlagen sind endgültig hergestellt, wenn sie gärtnerisch gestaltet sind.
- (2) Kinderspielplätze sind endgültig hergestellt, wenn sie ihrer Zweckbestimmung entsprechend gestaltet und mit Spieleinrichtungen ausgestattet sind.
- (3) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 23 Erschlossene Grundstücke

Die Gemeinde bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

§ 24**Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung**

- (1) § 2 Abs. 4, § 3, §§ 6 bis 12 und §§ 15 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Gemeinde trägt
 1. bei Grünanlagen 30 v.H.,
 2. bei Kinderspielplätzen 20 v.H.
 der beitragsfähigen Erschließungskosten.
- (3) Für Grundstücke, die nach den Festsetzungen eines Bauungsplans in einem Gewerbe- oder Industriegebiet liegen, sind bei der Abrechnung von Erschließungsanlagen i.S. von § 20 die nach den §§ 7 bis 12 ermittelten Nutzungsflächen um 50 v.H. zu vermindern, wenn in einem Abrechnungsgebiet außer diesen Grundstücken auch andere Grundstücke erschlossen werden.

III.**Erschließungsbeitrag für Sammelstraßen und Sammelwege****§ 25****Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Die Gemeinde Friolzheim erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche

1. Straßen, die nicht zum Anbau, sondern dazu bestimmt sind, Anbaustraßen mit dem übrigen Straßennetz in der Gemeinde zu verbinden (Sammelstraßen),
2. Wege, die aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen mit Kraftfahrzeugen nicht befahrbar und nicht zum Anbau, sondern als Verbindungs-, Abkürzungs- oder ähnliche Wege bestimmt sind (Sammelwege), die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung endgültig hergestellt werden.

§ 26**Umfang der Erschließungsanlagen**

- (1) Beitragsfähig sind die Erschließungskosten
 1. für Sammelstraßen bis zu einer Breite von 21 m,
 2. für Sammelwege bis zu einer Breite von 5 m.
- (2) Werden im Bauprogramm für Sammelstraßen besondere flächenmäßige Teileinrichtungen als Parkflächen (z.B. Parkstreifen, Parkbuchten) bzw. für Sammelstraßen oder für Sammelwege besondere Teileinrichtungen für Grünpflanzungen vorgesehen, so vergrößern sich die in Abs. 1 angegebenen Maße je Teileinrichtung um 6 m.
- (3) Endet eine Sammelstraße mit einer Wendeanlage, so vergrößern sich die in Abs. 1 und 2 angegebenen Maße für den Bereich einer Wendeanlage auf das Anderthalbfache, mindestens aber um 8 m; dasselbe gilt für den Bereich der Einmündung in andere oder der Kreuzung mit anderen Verkehrsanlagen.

§ 27**Merkmale der endgültigen Herstellung der Sammelstraßen und der Sammelwege**

- (1) Sammelstraßen und Sammelwege sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend § 4 Abs. 1 ausgebaut sind.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 28**Erschlossene Grundstücke**

Die Gemeinde bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

§ 29**Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung**

- (1) § 2 Abs. 4, § 3 und §§ 6 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.

- (2) Die Gemeinde trägt
 1. bei Sammelstraßen 30 v.H.,
 2. bei Sammelwegen 40 v.H.
 der beitragsfähigen Erschließungskosten.

IV.**Erschließungsbeitrag für Parkflächen****§ 30****Erhebung des Erschließungsbeitrags**

Die Gemeinde Friolzheim erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes sowie nach Maßgabe dieser Satzung für öffentliche Parkflächen, die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung endgültig hergestellt werden, soweit sie nicht nach dem Bauprogramm flächenmäßige Teileinrichtungen der in § 1 genannten Verkehrsanlagen sind (selbstständige Parkflächen).

§ 31**Umfang der Erschließungsanlagen**

Die Erschließungskosten für Parkflächen sind für einen Umfang der Anlage bis zu 15 v. H. der Fläche des Abrechnungsgebiets beitragsfähig; § 6 Abs. 2 und Abs. 3 S. 1 finden Anwendung.

§ 32**Merkmale der endgültigen Herstellung der Parkflächen**

- (1) Parkflächen sind endgültig hergestellt, wenn sie entsprechend § 4 Abs. 1 ausgebaut sind.
- (2) Die Gemeinde kann im Einzelfall durch Satzung die Herstellungsmerkmale abweichend von den vorstehenden Bestimmungen festlegen.

§ 33**Erschlossene Grundstücke**

Die Gemeinde bestimmt den Kreis der erschlossenen Grundstücke durch eine besondere Zuordnungssatzung.

§ 34**Anwendung der übrigen Bestimmungen der Erschließungsbeitragssatzung**

- (1) § 2 Abs. 4, § 3 und §§ 6 bis 19 sind sinngemäß anzuwenden.
- (2) Die Gemeinde trägt 40 v.H. der beitragsfähigen Erschließungskosten.

V.**Erschließungsbeitrag für Lärmschutzanlagen****§ 35****Erhebung des Erschließungsbeitrags**

- (1) Die Gemeinde erhebt Erschließungsbeiträge nach den Vorschriften des Kommunalabgabengesetzes für öffentliche Anlagen zum Schutz von Baugebieten gegen Geräuschmissionen (Lärmschutzanlagen), die nach dem In-Kraft-Treten dieser Satzung endgültig hergestellt werden.
- (2) Durch eine besondere Satzung werden geregelt
 1. die Art und der Umfang der Lärmschutzanlage,
 2. der Anteil der Gemeinde an den beitragsfähigen Erschließungskosten,
 3. die Art der Ermittlung und Verteilung der Erschließungskosten,
 4. welche Grundstücke durch die Lärmschutzanlage erschlossen werden (Zuordnung),
 5. die Merkmale der endgültigen Herstellung dieser Anlagen,
 6. wer den Erschließungsbeitrag schuldet,
 7. die Entstehung und die Fälligkeit der Beiträge.

VI.**Schlussvorschriften****§ 36****Übergangsregelungen**

- (1) Die Erschließungsbeitragssatzung vom 09. Oktober 1995 findet Anwendung, wenn für Grundstücke vor dem 1. Oktober 2005 ein Erschließungsbeitrag nach dem Baugesetzbuch (BauGB) entstanden ist und der Erschließungsbeitrag noch erhoben werden kann.

- (2) Sind vor dem 1. Oktober 2005 Vorausleistungen auf den Erschließungsbeitrag entrichtet worden, die die endgültige Beitragsschuld übersteigen, steht auch nach dem 30. September 2005 der Anspruch auf Rückgewähr dem Vorausleistenden zu, soweit dieser keine anderweitige Verfügung getroffen hat.
- (3) Hat ein Grundstückseigentümer nach § 133 Abs. 3 S. 5 BauGB den Erschließungsbeitrag für eine Erschließungsanlage i.S. des § 127 Abs. 2 BauGB abgelöst, so gilt die beitragsbefreiende Wirkung der Ablösung weiterhin.

§ 37 In-Kraft-Treten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Erschließungsbeitragsatzung vom 19.06.2006 außer Kraft.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 GemO

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder von aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen einer Satzung ist nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung in der Fassung vom 3. Oktober 1983 (Gesetzblatt S. 577) unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der Verletzungen begründen soll, innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung bei der Gemeinde Friolzheim geltend gemacht worden ist. Wer die Jahresfrist ohne tätig zu werden verstreichen lässt, kann eine etwaige Verletzung gleichwohl auch später geltend machen, wenn

- die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung verletzt worden sind oder
- der Bürgermeister dem Beschluss nach § 43 GemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat oder vor Ablauf der Jahresfrist die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder ein Dritter die Verfahrensverletzung gerügt hat.

Friolzheim, den 22.02.2010
gez.
Seiß
Bürgermeister

Öffnungszeiten der Gemeindeverwaltung

Montag	8.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr
Mittwoch	9.00 - 12.00 Uhr und 16.00 - 18.00 Uhr
Freitag	8.00 - 12.00 Uhr

Die Gemeindeverwaltung bittet freundlich um Einhaltung dieser Öffnungszeiten.

In dringenden Fällen besteht selbstverständlich die Möglichkeit, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb dieser Öffnungszeiten auf dem Bürgermeisteramt vorzusprechen.
Tel. 9036-0, Fax 903630

Öffnungszeiten Bürgerbüro

Montag + Donnerstag	08.00 - 16.30 Uhr
Mittwoch	08.00 - 12.00 Uhr und 15.00 - 18.00 Uhr
Freitag	08.00 - 16.00 Uhr
Dienstag	geschlossen

Notar

Der nächste Amtstag von Herrn Notar Mössinger findet am

am Montag, den 22.03.2010

im Notariat der Gemeinde Friolzheim statt.

Da die Amtstage in Friolzheim im Wechsel mit den Amtstagen in Heimsheim abgehalten werden, besteht die Möglichkeit ebenfalls die Sprechstage in der Nachbargemeinde in Anspruch nehmen zu können.

Telefonische Terminabsprachen werden erbeten unter 07041/8118950

Spielplatz Lüsse



Bei einer kürzlich durchgeführten Spielplatzkontrolle konnten auf dem Spielplatz Lüsse an der Schwarzwaldstraße größere Beschädigungen sowie Glasscherben festgestellt werden. Irgendwelche Personen müssen hier in den vergangenen Tagen/Wochen randaliert haben. Sofern jemand aus der Nachbarschaft etwas beobachten konnte, wird um Rückmeldung an die Gemeindeverwaltung gebeten.

Elektronische Erfassung der Grundbücher

Seit 29.10.2008 werden sämtliche Grundbücher von Friolzheim elektronisch erfasst. Hierzu wurden alle Grundbücher von der Gemeinde Friolzheim nach Mühlacker ins Notariat gebracht. Dort werden sie von einem erfahrenen Erfassungsteam in das Grundbuchprogramm FOLIA übernommen. Für die Bürger der Gemeinde Friolzheim bedeutet dies bis zur vollständigen Erfassung, dass sie Grundbuchauszüge nur beim Notariat in Mühlacker, Referat V, Tel. 07041-8118950, erhalten. Nach der Erfassung und Einrichtung einer Einsichtsstelle bei der Gemeinde Friolzheim, stehen die Grundbücher den Bürgern der Gemeinde Friolzheim wieder im Rathaus zur Verfügung.

Fundbüro

Gefunden wurde:

ein Schlüsselbund mit mehreren Schlüsseln
ein einzelner Schlüssel
Kinderhandschuhe

Bei Eigentumsanspruch wenden Sie sich bitte an die Gemeindeverwaltung Friolzheim - Bürgerbüro Tel.: 07044 / 90 36 25



Enzkreis

Öffentliche Bekanntmachung
des Landratsamtes Enzkreis

Landratsamt Enzkreis

Das Amt für Abfallwirtschaft rät:

Änderungen bei Müllgebühr 2009 baldmöglichst melden

ENZKREIS. Im Landratsamt Enzkreis laufen derzeit die Vorbereitungen für den Versand der diesjährigen Müllgebührenbescheide auf Hochtouren. In diesem Zusammenhang weist Ewald Buck, Leiter des Amtes für Abfallwirtschaft, darauf hin, dass Änderungen, die Einfluss auf die Höhe der Müllgebühren haben, baldmöglichst dem Landratsamt zu melden sind.

Beispiele für solche Änderungen sind der Aus- oder Einzug eines Familienmitgliedes oder eines ganzen Haushaltes. "Werden diese Veränderungen bis zum 2. März dem Team der Müllgebührenveranlagung gemeldet, können die Angaben noch im aktuellen Müllgebührenbescheid berücksichtigt werden", weist Ewald Buck auf die beiderseitigen Vorteile hin.

Änderungen können mit einem eigens entwickelten Vordruck, der auf allen Rathäusern im Enzkreis vorhanden ist, gemeldet werden. Auch formlose Schreiben, Faxe und E-Mails sind möglich. Außerdem stehen im Internet auf der Entsorgungsplattform unter www.entsorgung-regional.de (Rubrik Abfuhrpläne/Infomaterial) ein Vordruck sowie ein Bestellformular für Mülltonnen zur Verfügung.

"In jedem Falle sollten die Kunden-Nummer und die Nummer des letzten Müllgebührenbescheids angegeben werden. Nur so ist eine fehlerfreie Bearbeitung möglich" ergänzt Buck.

Die Adresse der Müllgebührenveranlagung lautet: Landratsamt Enzkreis, Postfach 10 10 80, 75110 Pforzheim. Wer Änderungen melden möchte, kann auch ein Fax an 07231 308-9446 oder ein E-Mail an abfallwirtschaft@enzkreis.de schicken. Für Auskünfte steht zudem die Abfallberatung unter Rufnummer 07231 354838 zur Verfügung.

Mängelmeldungen im Geoportal für den Enzkreis - Werkzeug zur aktiven Bürgerbeteiligung

ENZKREIS. Einen neuen Service bietet das Geo-Informationssystem (GIS) des Enzkreises: Damit können Mängel wie defekte Straßenlampen oder Straßenschäden direkt an das Landratsamt gemeldet werden. Im Gegensatz zu anderen Informationssystemen wird die Mängelmeldung dabei interaktiv in eine Karte eingetragen.

"Mit diesem Dienst verbinden wir zwei verschiedene Gesichtspunkte", erläutert Detlef Lieber, der das Bürger-GIS des Enzkreises betreut. Einerseits handele es sich um aktive Bürgerbeteiligung, andererseits könnten Hinweise unabhängig von den Zuständigkeiten gebündelt an eine zentrale Stelle zu gemeldet werden. "Dahinter steht eine komplexe Prozesskette", sagt Lieber.

Diese Kette beginnt damit, dass ein Bürger einen Mangel entdeckt, zum Beispiel einen Schaden auf einer Kreisstraße, und im Geoportal auf www.enzkreis-buergergis.de ein Hinweissfähchen auf der Landkarte setzt. Die Meldung dazu geht per E-Mail an das Geodatenzentrum im Landratsamt, wo die Plausibilität geprüft und das Mail dann an die zuständige Behörde oder die Gemeinde weitergeleitet wird, zusammen mit einem Link auf die gesetzte Markierung. Ist der Mangel behoben, teilt die Behörde dies dem Geodatenzentrum mit, das den Hinweis aus dem Geoportal entfernt. Weitere Informationen, insbesondere eine kurze Bedienungsanleitung, stehen direkt auf der Startseite des Bürger-GIS.

Am 23. März: Informationsabend zu Adoption und Vollzeitpflege

ENZKREIS. Zu einem Informationsabend über Vollzeitpflege und Adoption lädt das Jugendamt Menschen, die schon einmal daran gedacht haben, ein Adoptiv- oder Pflegekind aufzunehmen, am 23. März um 19:30 Uhr in die Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Pforzheim (Kronprinzenstraße 9); eine Anmeldung ist nicht erforderlich.

Die zuständigen Sozialarbeiterinnen, Sonja Schühle und Susanne Wendlberger, informieren darüber, was Adoption und Vollzeitpflege bedeuten, wer ein Pflege- oder Adoptivkind aufnehmen kann, welche Voraussetzungen wichtig sind und welche Wege gegangen werden müssen. Auf Fragen der Interessierten wird eingegangen.

Weitere Auskünfte geben Sonja Schühle und Susanne Wendlberger unter 07231 308-9352 oder -9571; per E-Mail sind sie unter Sonja.Schuehle@enzkreis.de und Susanne.Wendlberger@enzkreis.de erreichbar.

Gastfamilien gesucht:

Jugendliche aus Polen und Ungarn verbessern ihre Deutschkenntnisse

ENZKREIS. Das Landratsamt Enzkreis sucht Gastfamilien für Schülerinnen und Schüler zwischen 16 und 18 Jahren, die vom 27. Juni bis 10. Juli in Pforzheim an einem Deutsch-Sprachkurs teilnehmen werden. Die Jugendlichen kommen aus der polnischen Partnerstadt Myslowice und dem ungarischen Partnerkomitat Győr-Moson-Sopron.

Werktags haben die Gäste von 8:30 bis 12:30 Uhr Unterricht in der Volkshochschule in Pforzheim. Nachmittags stehen Ausflüge mit Besichtigungen und Workshops auf dem Programm. Daran können auch die eigenen Kinder der Gastfamilien teilnehmen.

Die Jugendlichen bekommen eine Fahrkarte für den VPE-Bereich, damit sie problemlos nach Pforzheim zum Unterricht kommen können. Alle Teilnehmer haben in ihrem Heimatland bereits Deutsch gelernt, so dass die Verständigung keine Schwierigkeiten bereiten dürfte. Für den Notfall werden sie aber von Betreuern begleitet.

Die Gasteltern bekommen für ihre Ausgaben einen Pauschalbetrag von 80 Euro pro Jugendlichen. Zusätzlich gibt es Gutscheine für freien Eintritt in die Freibäder der Umgebung, die nicht nur für den Gast, sondern für alle Familienmitglieder gelten.

Interessierte Familien - idealerweise mit Jugendlichen im gleichen Alter - werden gebeten, sich beim Landratsamt Enzkreis unter Telefon 07231 308-9548 oder per E-Mail an pressestelle@enzkreis.de zu melden.

Amtsblatt der Gemeinde Friolzheim

Herausgeber: Gemeinde Friolzheim, Telefon 07044 90360. Druck und Verlag: Nussbaum Medien Weil der Stadt GmbH & Co. KG, 71263 Weil der Stadt, Merklinger Str. 20, Telefon 07033 525-0, Telefax 07033 2048. www.nussbaum-wds.de. Verantwortlich für den amtlichen Teil, alle sonstigen Verlautbarungen und Mitteilungen: Bürgermeister M. Seiß oder Vertreter im Amt - für "Was sonst noch interessiert" und den Anzeigenteil: Brigitte Nussbaum, 71263 Weil der Stadt.

E-Mail: Anzeigen@nussbaum-wds.de, info@nussbaum-wds.de. Es gilt die Preisliste Nr. 30.

Bezugspreis: 9,35 € halbjährlich einschließlich Zustellungsgebühr. Einzelversand nur gegen Bezahlung der 1/4-jährlich zu entrichtenden Abonnementgebühr.

Vertrieb: WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 9a, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0 oder 6924-13.

E-Mail: abonnenten@wdspressevertrieb.de

Internet: www.wdspressevertrieb.de

Abonnement und Zustellung: WDS Pressevertrieb GmbH, Josef-Beyerle-Straße 9a, 71263 Weil der Stadt, Tel. 07033 6924-0 oder 6924-13. E-Mail: abonnenten@wdspressevertrieb.de

Internet: www.wdspressevertrieb.de

Europäischer Sozialfonds unterstützt Projekte zur Beschäftigungsförderung - Restmittel für 2010

ENZKREIS. Der Europäische Sozialfond fördert Projekte zur Beschäftigungsförderung. Ein großer Teil der Mittel für das Jahr 2010 sind bereits vergeben. Allerdings ruft der Regionale Arbeitskreis aktuell zur Einreichung von Projektanträgen auf, um die restlichen Mittel in Höhe von gut 16.000 Euro noch vergeben zu können. Die Anträge müssen bis zum 31. Mai bei der L-Bank in Karlsruhe eingegangen sein.

Kommunen, Vereine, Unternehmen, kirchliche Organisationen, aber auch Privatpersonen können dieses europäische Fördergeld erhalten; da allerdings die Fördersumme gemäß Richtlinien mindestens 10.000 Euro betragen muss, werden die Mittel nur einem einzigen Projekt zugute kommen können. Eingereicht werden können auch Projekte, die bereits für die Jahre 2009 und 2010 bewilligt wurden. Diese Anträge müssen jedoch eine Weiterentwicklung erkennen lassen.

Der regionale Arbeitskreis des Enzkreises hat als Förderschwerpunkt unter anderem folgende Zielgruppen benannt: Menschen mit Behinderungen, Jugendliche beim Übergang von der Schule ins Berufsleben sowie ältere Personen mit Vermittlungshemmnissen. Anträge für Projekte müssen sich an den für den Enzkreis festgelegten Schwerpunkten orientieren. Alle eingereichten Projektanträge müssen nachvollziehbar eine gleichstellungspolitische Zielstellung erkennen lassen.

Interessierte erhalten nähere Informationen und Hinweise zur Antragsstellung von der Geschäftsstelle des ESF im Landratsamt Enzkreis unter Tel. 07231 308-9379 oder per E-Mail an juergen.hoerstmann@enzkreis.de. Antragsformulare und detaillierte Hinweise stehen auf www.esf-bw.de bereit.

Zum Internationalen Frauentag:

Musikalisch-feministisches Kabarett "Lieder, Lust und Leoparden" in Mühlacker

ENZKREIS/MÜHLACKER Mit einem musikalisch-feministischen Kabarett wird dieses Jahr in Mühlacker der Internationale Frauentag gefeiert. Unter dem Titel "Lieder, Lust und Leoparden" laden das Mühlacker Frauennetzwerk "Frauen aktiv" und die Gleichstellungsbeauftragte des Enzkreises, Martina Klöpfer, interessierte Frauen ganz herzlich auf Freitag, 12. März, um 19:30 Uhr in die Kelter nach Mühlacker ein. Der Eintritt beträgt 2 Euro. Birgit Kruckenberger-Link und Susanne Geiger haben für diesen Abend wahre Schätze aus den Musikarchiven ausgegraben, und sie wollen diese Musikschöpfungen aus weiblicher Hand keinesfalls dem Publikum vorenthalten.

Die beiden Damen sind selbst überrascht, dass sie trotz ihrer unterschiedlichen Lebensauffassung auf der Bühne ein Paar geworden sind. Als Dr. Renate Geigenhals, Spätfeministin mit hohem Anspruch, und Margot Finkbeiner, Spätzünderin mit vollem Einsatz, verbindet sie die Liebe zur Musik, die Begeisterung für Hüte aller Art und ihre Schwäche für so manch' exotisches Tier.

Landratsamt Enzkreis



Sprechzeiten des Landratsamtes Enzkreis

ÖFFNUNGSZEITEN DES LANDRATSAMTS

Montag 8:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag 8:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Mittwoch geschlossen
Donnerstag 8:00 bis 14:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

ÖFFNUNGSZEITEN DER ZULASSUNGSSTELLEN

Montag 8:00 bis 12:30 Uhr
Dienstag 8:00 bis 14:00 Uhr
Mittwoch 8:00 bis 12:30 Uhr
Donnerstag 8:00 bis 12:30 Uhr und 13:30 bis 18:00 Uhr
Freitag 8:00 bis 12:00 Uhr

Weitere Informationen unter www.enzkreis.de

Andere Ämter

Einheitlicher Ansprechpartner für in- und ausländische Dienstleister vor allem in Sachen gewerberechtliche Erlaubnisse
Herr Gerhard Fauth
Landratsamt Enzkreis
Zähringerallee 3
75177 Pforzheim
Telefon: 07231 308-9307
Telefax: 07231 308-9440
E-Mail: einheitlicher.ansprechpartner@enzkreis.de

Soziale Dienste



Schwester Karoline Haus Friolzheim

Sehr geehrte Damen und Herren, seit April 2008 ist unser Pflegeheim in Friolzheim eröffnet. Unser Haus bietet 39 Einzelzimmer, 3 Komfortzimmer und 4 Doppelzimmer an.

Wir sind einer der ältesten und erfahrensten Altenhilfeträger in Württemberg und Mitglied im diakonischen Werk.

Unsere Leistungen im kurzen Überblick:

- Dauerpflege
 - Kurzzeitpflege
 - Tagespflege
 - besondere Beschäftigung für demenzerkrankte Menschen
- Unsere Schwerpunkte:**

- Rehabilitation insbesondere durch Kraft- und Balancetraining
 - Akkupunktur und Homöopathie
 - Palliativ in Kooperation Hospiz Leonberg
 - Gedächtnistraining
 - Entspannungsübungen durch autogenen Training
- Haben Sie Fragen? Wir beraten und informieren Sie in einem persönlichen Gespräch über unsere Angebote. Bitte vereinbaren Sie einen Termin mit uns. Gerne schicken wir Ihnen auch Informationsmaterial zu.

Verwaltung:

Montag bis Freitag von 9:00 Uhr - 12:00 Uhr unter 07044/91585-40

Herr Schleinitz Heim- und Pflegedienstleitung 07044/91585-30
Sprechzeiten: Montag 14:00 Uhr - 16:30 Uhr

Donnerstag 14:00 - 16:30 Uhr

Altenheim gemeinnützige GmbH

Schwester-Karoline-Haus

Schulstr. 17

71292 Friolzheim

Heimleitung: Sebastian Schleinitz

Stellvertretung: Gabi Herold

Tel. 07044/91585- 0

Fax: 07044/91585-41

Mail: S-K-H@seah.de

Schleinitz@seah.de

Neu im Schwester-Karoline-Haus "Alltagsbegleiter"

Wir freuen uns, dass wir ab sofort, unser Betreuungsangebot verbessern konnten.

Seit der letzten Pflegereform haben wir die Möglichkeit, zusätzliche Leistungen für die Betreuung unserer an **Demenz erkrankten Bewohner und Bewohnerinnen** zu beantragen. Somit war es uns möglich, zusätzlich ausgebildetes Personal einzustellen.

Das Programm ist speziell auf die Bedürfnisse unserer an Demenz erkrankten Bewohner und Bewohnerinnen ausgerichtet:

- Gedächtnisübungen
- Entspannungsübungen



- Sing- und Liederkreis
- backen und kochen
- 10-Minuten Aktivierung

Noch erwähnt, sei hier die spezielle Unterstützung unser Bewohner und Bewohnerinnen, die nicht mehr an Gruppenaktivitäten teilnehmen können.

Hier bieten unsere Alltagbegleiter sowie unser Pflegepersonal das pflegerische Konzept der "Basalen Stimulation" an. Dieses richtet sich im besonderen Maße an Menschen, die aus ihrer Krankheit heraus nicht mehr selbständig Kontakt zu ihrer Umwelt aufnehmen können.

Bei Fragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Danke!

Das Team und die Bewohner des Schwester-Karoline-Hauses, bedanken sich ganz herzlich beim Förderverein für die großzügige Spende in Höhe von **2.000,00 €**. Für unsere Bewohner haben wir einen Sinneswagen sowie fünf Spezialmatratzen, die das Wundliegen verhindern sollen, angeschafft.

Frühlingsfest am 07. März um 14:30 Uhr im Schwester-Karoline-Haus

Dazu laden wir unsere Bewohner/innen, deren Angehörige, sowie die Damen und Herren des betreuten Wohnens herzlich ein.

Soziale Dienste Pforzheim/Enzkreis gGmbH



Habermehlstraße 15, 75172 Pforzheim
Tel. 07231 14424-0, Fax 07231 14424-14

Mobiler Dienst

- Familienentlastungsdienst
- Pflegehilfe- und Betreuungsdienst
- Behindertenhilfe

Ansprechpartner:

Hans-Jörg Schellenberg, Tel. 07231 1442416

Für alte, kranke und behinderte Menschen hat die Soziale Dienste GmbH einen leistungsfähigen Mobilen Dienst aufgebaut. Hauptamtliche Mitarbeiter und Zivildienstleistende helfen Ihnen, den Alltag zu bewältigen. Wir planen die Einsätze nach Ihren persönlichen Wünschen. Dadurch können Sie lange selbstständig bleiben und Ihr Leben unabhängig in der gewohnten Umgebung führen.

Essen auf Rädern

Ansprechpartner:

Cornelia Grimmeisen, Tel. 07231 1442417

Sie erhalten von Montag bis Freitag ein frisch zubereitetes warmes Essen, das Sie selbst aus einem Speiseplan mit täglich fünf verschiedenen Gerichten auswählen. Für das Wochenende bekommen Sie auf Wunsch Tiefkühlkost.

Beratung zu HIV und AIDS, andere sexuell übertragbare Krankheiten, HIV-Test

- anonym und kostenlos -
Gesundheistamt Enzkreis, Bahnhofstraße 28, Pforzheim
Telefon: 07231 308-9580

E-Mail: Heike.Sabisch@enzkreis.de

Sprechzeiten: Dienstag 13:30 Uhr - 18:00 Uhr (bis 19:30 Uhr nach Vereinbarung)

Donnerstag 8:00 Uhr - 14:00 Uhr (ab 7:00 Uhr nach Vereinbarung)

AIDS-Hilfe Pforzheim e.V., Goldschmiedeschulstraße 6, Pforzheim

Telefon: 07231 441110

E-Mail: info@ah-pforzheim.de

Sprechzeiten: Mo, Di, Mi, Fr 9:00 Uhr - 12:00 Uhr

Donnerstag 14:00 Uhr - 18:00 Uhr

Enzkreis-Kliniken

BAMBINO-Aktuell der Frauenklinik in den Enzkreis-Kliniken Mühlacker bietet im März 2010 folgenden Kurs an:
Spielerisch mit kleinen Beispielen und praktischen Übungen

führen wir die Großen an ihr künftiges Geschwisterchen und an ihre neue Rolle heran.

- Klasse, unsere Familie bekommt Verstärkung
- Mit dem Baby lachen, erzählen, schmuse
- So kann ich Mama und Papa sogar schon helfen (Wickeln, Fläschchen geben, etc.)
- Was tun, wenn mein Geschwisterchen schreit?

Wann: **Freitag, 26.03.2010**

von 17.00 - 19.00 Uhr

Umgang mit Babys für Kinder von 6 bis 12 Jahren mit Begleitung

Wo: Bambino-Elterntreff

Enzkreis-Kliniken Mühlacker

Referentin: Barbara Probst, Kinderkrankenschwester

Kosten: 12,- EUR pro Person

Anmeldung: Maria Heimbuch, Hebamme

Tel. 07041 864499

Beratungsstelle für Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung

Persönliche Beratung, Unterstützung und Information in Zusammenhang mit Sozialhilfe und Arbeitslosengeld II
Wichernhaus der Pforzheimer Stadtmission e.V.,
Westliche 120, 75172 Pforzheim, Tel: 07231-566 196 0,
E-Mail: fachberatungsstelle@wichernhaus-pforzheim.de

Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Pforzheim

für Fragen der Erziehung, Schule und Kindergarten, Partnerschaft usw.

Beratung - Therapie:

Anmeldungen werden unter Tel. 07231 308970 entgegengenommen

Mitten im Alltag entspannen

ENZKREIS. Der Alltag ist oft gefüllt mit vielen Aufgaben und Verpflichtungen, die unvermeidlich erscheinen und keinen Raum lassen für eigene Bedürfnisse. Diese wahr zu nehmen, die eigenen Kraftquellen (wieder-) zu entdecken und eine individuelle Balance zu finden zwischen Anspannung und Entspannung, das muss kein unerfüllbarer Wunsch bleiben.

Was sind die Ursachen für Stress und Anspannung in meinem Leben und wie kann ich damit sinnvoll umgehen?

Wie kann ich meine Stärken entdecken und nutzen?

Mit Hilfe verschiedener Entspannungsmethoden möchten wir Ihnen praktische und auch theoretische Anregungen geben, den Alltag leichter zu meistern.

Freuen Sie sich auf einen interessanten und entspannenden Abend.

Leitung: Traugott Frasch, Körperpsychotherapeut und Systemischer Berater

Der Workshop findet am Freitag, 16.04.2010 von 19:00 Uhr - 22:00 Uhr in den Räumen der Beratungsstelle für Eltern, Kinder und Jugendliche in Mühlacker, Industriestr. 40/1, Eingang über Schillerstraße, statt. Kosten 10 EURO. Wir bitten um Anmeldung: Telefon 07041/6057, Fax 07041/861315 oder per E-Mail: beratungsstelle.muehlacker@enzkreis.de

Familihtag für Alleinerziehende mit ihren Kindern und Jugendlichen auf dem Reiterhof

ENZKREIS. Selbstsicherheit und Vertrauen ist für uns alle sehr wichtig. Vertrauen kann auch in besonderer Weise mit Tieren erlebt werden. Das gegenseitige Miteinander von Pferd und Reiter ist dafür ein gutes Beispiel.

Körperspannung und Gleichgewichtssinn trainieren, den richtigen Takt mit dem Pferd finden, das alles kann Ihr Kind mit Ihrer Unterstützung.

Beim Voltigieren (Übungen auf dem Pferd) darf jedes Kind/Jugendlicher selber entscheiden, wo er seine Grenzen sieht, oder, ob er vielleicht unter Anleitung, mehr wagt als gedacht...

Trauen Sie sich mit Ihrem Kind auf dem Pferd als Team einen Parcours zu durchlaufen. Zwischendurch nutzen wir immer wieder kleine Pausen zum Erfahrungsaustausch.

Dieser Nachmittag soll Vertrauen, Disziplin und Kommunikation bei allen Beteiligten fördern. Teilnehmen können Kinder und Jugendliche im Alter von 5-16 Jahren.

Treffpunkt: Reiterhof Ampfertal in 71735 Eberdingen

Leitung: Sabrina und Karsten Haller und ein Team vom Reiterhof

Pädagogische Leitung: Christine Löffel-Aleker, Dipl. Psychologin, Kerstin Schwarz, Dipl. Soz. Pädagogin, Arnold Schwarz, Kinderarzt, alle sind Familientherapeuten

Termin: Sonntag, 02.05.2010, 14:00 - 18:30 Uhr

Anmeldeschluss: Mittwoch, 20.4.2010

Kosten: pro Familie 10 EURO

Beratungsstelle für Hilfen im Alter

Gebiet Heckengäu

Irmgard Muthsam-Polimeni
Enzkreis-Kliniken Mühlacker, Hermann-Hesse-Str. 34,
75417 Mühlacker

Tel. 07041 - 81469-23

Fax 07041 - 8146912

E-Mail: bha@fachberatung-enzkreis.de

Termine nach Vereinbarung (auch Hausbesuche)

Sprechstunde:

Montags 10.00 Uhr bis 12.00 Uhr und nach Vereinbarung

Hilfe in Lebenskrisen und Selbsttötungsgefahr

Arbeitskreis Leben Pforzheim-Enzkreis e.V. (AKL)
Hilfe in Lebenskrisen und bei Selbsttötungsgefahr
Krisentelefon: 07231 - 80 00 878

Wohnberatungsstelle für ältere und behinderte Menschen

Kreissenorenrat e.V., Ebersteinstr. 25,
75177 Pforzheim, Tel. 07231 357717

Pro Familia

Deutsche Gesellschaft für Familienplanung, Sexualpädagogik und Sexualberatung e.V., Ortsverband Pforzheim e.V., Gerberstr. 4, 75175 Pforzheim

Terminvereinbarung Geschäftsstelle Pforzheim:

Tel. 07231 34180

Mo., Di., Mi.

15.00 - 17.00 Uhr

Do., Fr.

10.00 - 12.00 Uhr

In Bad Wildbad-Calmbach haben wir für Sie auch eine Außen-sprechstunde, die freitags, 13.30 - 17.30 Uhr stattfindet, Tel. 07081 953544. Terminvereinbarungen ebenfalls in der Geschäftsstelle Pforzheim

Jugend- und Drogenberatungsstelle

Schießhausstr. 6, 75173 Pforzheim,
Tel. 07231 922770, Fax 07231 9227722

Sprechzeiten:

Montag - Dienstag - Donnerstag 9.00 - 12.30 Uhr
und 14.00 - 18.00 Uhr

Mittwoch 14.00 - 20.00 Uhr

Freitag 9.00 - 15.00 Uhr

- in Krisensituationen ohne Voranmeldung

Sonderdienst Mutterschutz beim

staatlichen Gewerbeaufsichtsamt Karlsruhe

Beratung während der Schwangerschaft und im Erziehungsurlaub zu mutterschutzrechtlichen Fragen.

Frau Ratka Tel. 0721 9264159

Frau Fritzsche Tel. 0721 9264534

Sprechzeiten

Montag 14.00 - 17.30 Uhr

Dienstag 7.30 - 12.00 Uhr

Donnerstag 9.00 - 12.00 Uhr und 14.00 - 16.00 Uhr

Caritas-Zentrum Mühlacker

Zeppelinstr. 7, 75417 Mühlacker, Tel. 07041 5953

Sozial- und Lebensberatung, Vermittlung von Kuren und Erholungen

Sprechzeiten:

Dienstag ganztags, Mittwochnachmittag und Donnerstagvormittag



Haus der Diakonie

Auskunft - Beratung - Hilfe

Beratungsstelle für Menschen in Notlagen wie z.B.

- Lebens- und Sinnkrisen
- Soziale Nöte
- Familiäre Konflikte
- Schwangerschaft
- Leben mit Behinderung
- Psychische Nöte
- Chronische Erkrankungen
- Krebs
- Sucht
- Leonberger Tafel

Die Beratung ist kostenlos und für jeden Ratsuchenden offen. Die Mitarbeiter/innen unterliegen der Schweigepflicht.

Haus der Diakonie Agnes-Miegel-Straße 5 71229 Leonberg
Tel. 07152 3329400, Fax 07152-33294024

Telefonzeiten Mo.-Fr. 09.00 - 12.00 Uhr, Termine nach Vereinbarung.

Fachberatungsstelle für Wohnungslose und von Wohnungslosigkeit bedrohte Menschen im Enzkreis

-Wir sind Anlaufstelle für Menschen, die von Wohnungslosigkeit bedroht oder betroffen sind und in ungesicherten/unzumutbaren Wohnverhältnissen leben.

- Wir bieten **Ihnen** persönliche Beratung und Informationen, die sich bei allen Fragen der Wohnungslosigkeit und Existenzsicherung ergeben.

- Wir unterstützen **Sie** bei Fragen der Existenzsicherung (Arbeitslosengeld II, Sozialhilfe) und stellen bei Bedarf Kontakt zu Behörden und anderen Einrichtungen her **und begleiten Sie**.

- Bei Bedarf können auch Hausbesuche vereinbart werden.

Sprechzeiten nach Vereinbarung im Wichernhaus in Pforzheim oder jeden ersten Donnerstag im Monat von 10.00 bis 12.00 Uhr im Rathaus in Mühlacker, Zimmer 39.

Fachberatungsstelle für Menschen in Wohnungsnot

Pforzheim Stadt und Enzkreis,
Wichernhaus, Westliche 120, 75172 Pforzheim

Tel. 07231-566196-0 (Zentrale), -61/62 (Fachberatungsstelle).

Beratungsstellen der Deutschen Rentenversicherung (LVA und BFA)



Deutsche Rentenversicherung
Auskunfts- und Beratungsstelle

Freiburger Str. 7/Wilferdinger Höhe, 75179 Pforzheim

Unsere Öffnungszeiten:

Mo. - Mi. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 16.00 Uhr

Do. 8.00 - 12.00 Uhr und 13.00 - 18.00 Uhr

Fr. 8.00 - 12.00 Uhr

Terminvereinbarung möglich unter:

Tel. 07231 9314-20, Fax 07231 9314-60

**Diakonie- und Sozialstation
Heckengäu e.V.**



-- Hilfe, die sich sehen lässt --

Als Vertragspartner der Kranken- und Pflegekassen bieten wir an:

- **Alten- und Krankenpflege**
- **Hauswirtschaftliche Versorgung**
- **Nachbarschaftshilfe**
- **Betreuungsgruppe für demenzkranke Pflegebedürftige**

Sie erreichen uns persönlich:

Montag - Freitag 9.00 - 12.00 Uhr

**71299 Wimsheim, Rathausstr. 2,
Tel. 07044-8686, Fax 07044-8174**

Unser Anrufbeantworter ist außerhalb der Bürozeiten geschaltet. Sie können über den Anrufbeantworter um Rückruf bitten. Wochenend- und Feiertagsdienst ist bei uns selbstverständlich und ist unter der oben genannten Nummer zu erreichen.

Notdienste / Service



Ärztlicher Sonntagsdienst

**Zentrale Notfallpraxis Mühlacker
beim Krankenhaus Mühlacker**

Hermann-Hesse-Str. 43, 75417 Mühlacker, Tel. 07041-19292
Geöffnet: von Freitag, 19 Uhr bis Montag 7 Uhr.

An Feiertagen beginnt der Dienst am Vorabend des Feiertages um 19 Uhr und endet um 7 Uhr des Folgetages.

Notfallpraxis Leonberg im Kreiskrankenhaus Leonberg

Rutesheimer Str. 50, 71229 Leonberg, Telefon extern:
07152-2028000

Geöffnet: Samstag, Sonn- und Feiertage 8-22 Uhr in den Räumen der Notfallpraxis im 1. OG

Apotheken-Notdienst

Samstag, 06.03.2010

Hebel - Apotheke, Simmlerstraße 4, Pforzheim
Tel. (07231) 316699, Fax 359190

Sonntag 07.03.2010

Apotheke am Markt, Westliche 350, Pforzheim
Tel. (07231) 451383

Zahnärztlicher Bereitschaftsdienst

Zu erfragen über Tel.-Nr. 07231 3737

Bestattungsdienst

Bestattungsdienst Trauerhilfe GmbH, Schulstr. 30, Rutesheim,
Tel. 07152 52421

Die Deutsche Bahn AG informiert:

Auskunft für Reisezüge und Fahrpreise Pforzheim

08 00/1 50 70 90

Montag - Freitag von 07.00 - 20.00 Uhr

Samstag, Sonn- und Feiertage von 09.00 - 18.00 Uhr

Hebammenteam Friolzheim

Hebamme Meike Schulze 07044 940211
Hebamme Gesine König 07044 44061

Bitte hier ausschneiden und an das Bürgermeisteramt Friolzheim senden oder in den Rathausbriefkasten einwerfen.

.....
Bitte hier ausschneiden

Friolzheimer Sperrmüllbörse

Name:

Vorname:

Straße:

Ort:

Telefon:

Namens- und Anschriftenangabe im Mitteilungsblatt
Ja () Nein ()

(Zutreffendes bitte ankreuzen).

Zu verschenkende Gegenstände:

Gesuchte Gegenstände:
(Nichtzutreffendes bitte streichen)

.....

.....

.....

- nur direkte Kontaktaufnahme möglich -

.....
Bitte hier ausschneiden



Friolzheimer Sperrmüllbörse

Älterer Tower - PC: Pentium 166 MHz MMX, 64 MB Ram,
4 GB Festplatte, Windows 95, Tastatur, Maus, Monitor 16''
und ein Tintenstrahldrucker HP Dekjet 690c
Tel: 07044 / 41916

Müllabfuhrtermine

und Öffnungszeiten des Recyclinghofes, auf dem Grundstück der alten Kläranlage Friolzheim, Tel. 44814

	Restmüll / Biotabfall	Grüne Tonne □ Flasch ● Rest	Recyclinghof Friolzheim	Recyclinghof Wormberg	Sonstiges
1 Mo					
2 Di			14:00-17:30		
3 Mi	□				
4 Do	●	9:00-12:30	14:00-17:30		
5 Fr					
6 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
7 So					10. KW
8 Mo					
9 Di					
10 Mi	✗	14:00-17:30	9:00-12:30		
11 Do					
12 Fr		14:00-17:30	9:00-12:30		
13 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
14 So					11. KW
15 Mo					
16 Di					
17 Mi		9:00-12:30	14:00-17:30	E-Geräte*	
18 Do					
19 Fr		9:00-12:30	14:00-17:30		
20 Sa		8:30-11:30	13:00-16:00		
21 So					12. KW
22 Mo					
23 Di		14:00-17:30			
24 Mi	✗			Sperrmüll*	
25 Do		14:00-17:30	9:00-12:30		
26 Fr					
27 Sa		13:00-16:00	8:30-11:30		
28 So					13. KW
29 Mo					
30 Di			14:00-17:30		
31 Mi	□				

* Kühl-, Elektrogroßgeräte und Sperrmüll werden auf Abruf entsorgt.
Bitte 10 Tage vorher beim Rathaus anmelden

Jubilare



Glückwünsche zum Geburtstag

Frau Franziska Kratzer, Kirchstr.16, feiert am 05.03.2010 ihren 85. Geburtstag
 Frau Lieselotte Kreuzer, Baumstr.27, feiert am 06.03.2010 ihren 71. Geburtstag
 Herr Gerhard Schust, Feldbergstr.8, feiert am 06.03.2010 seinen 71. Geburtstag
 Frau Anna Weber, Birkenstr.19, feiert am 07.03.2010 ihren 81. Geburtstag
 Frau Elly Häfner, Schulstr.15, feiert am 09.03.2010 ihren 74. Geburtstag
 Herr Dr. Ulrich Meisl, Brühlstr.34, feiert am 10.03.2010 seinen 75. Geburtstag
 Wir gratulieren den Jubilaren recht herzlich und wünschen ihnen im neuen Lebensjahr alles Gute

Standesamtliche Nachrichten



Goldene Hochzeit

Mölzer, Hans und Elisabeth geb. Dochtermann, Schulstr.15. feiern am 11.03.2010 ihre Goldene Hochzeit

Veröffentlichung von Ehe- und Altersjubilaren

Nach § 34 Abs. 2 und 4 des Meldegesetzes, darf die Meldbehörde Namen, akademische Grade, Anschriften, Tag und Art des Jubiläums von Ehe und Altersjubilaren veröffentlichen und an die Presse und Rundfunk zum Zwecke der Veröffentlichung übermitteln. Die Veröffentlichung und Übermittlung an Presse und Rundfunk dürfen nicht erfolgen, soweit eine Auskunftssperre besteht oder der Betroffene verlangt dass die Veröffentlichung unterbleibt. Folgende Jubilare werden veröffentlicht:

Geburtstage:
Geburtstage ab 70 und jeder folgende Geburtstag
Ehejubiläen:
Ab goldener Hochzeit

Bitte hier ausschneiden



Veröffentlichung von Alters- und Ehejubilaren

An das
Bürgermeisteramt
Rathausstr.7
71292 Friolzheim

Ich wünsche, dass folgende Jubiläen

von mir meiner Gattin/
meinem Gatten

nicht veröffentlicht werden (Zutreffendes bitte ankreuzen)

alle Geburtstage folgende Geburtstage

alle Ehejubiläen folgende Ehejubiläen

Absender

Name, Vorname, ggf. Name, Vorname der Gattin/des Gatten

Geburtstag ggf. Geburtstag der Gattin/des Gatten

Tag der Eheschließung

Straße, Hausnummer

Unterschrift

Mängelscheck

An das
Bürgermeisteramt Friolzheim
Rathausstr.7
71292 Friolzheim

Name

Anschrift

Telefonnummer

Mängelscheck

Art der Störung/Kritik

Verbesserungsvorschlag/Anregung

Datum

Unterschrift

Bitte hier ausschneiden



**Freiwillige Feuerwehr
Friolzheim****ÜBUNG**

Am Sonntag 07.03.10 ist Übung für die aktive Wehr. Antreten 7.45 Uhr. Alle Gruppenführer treffen sich schon um 7.15 Uhr zu einer kleinen Besprechung.

JUGENDFEUERWEHR

Am Samstag 06.03.10 ist Übung für die Jugendfeuerwehr.
Gruppen C und D 15.00-16.-30 Uhr
Gruppen A und B 16.30-18.00 Uhr

ATEMSCHUTZÜBUNG

Am Freitag 05.03.10 findet die 2. Atemschutzübung statt. Alle Angemeldeten treffen sich um 17.30 Uhr am Magazin.

**Außenstelle Friolzheim**

Schirmherr: Bürgermeister Michael Seiß
Örtliche Leitung: Martina Benzinger,
Telefon 07044 41253, Fax 07044 903153

Friolzheim

Schirmherr: Bürgermeister Michael Seiß
Örtliche Leitung: Martina Benzinger
Telefon: 07044 - 41253

**Es gelten die "Allgemeinen Geschäftsbedingungen",
siehe vhs-Programm**

Anmeldungen direkt an die Hauptstelle Pforzheim
Telefon: 07231-38000 oder online unter
www.vhs-pforzheim.de

Einzelveranstaltung**CranioSacrale Körpertherapie**

Petra Richter

Freitag, 19.03.2010, 19:30-21:00 Uhr
Grundschule Friolzheim,
Eichenstr. 28, vhs-Raum
Gebühr EUR 5,00 (Abendkasse)
Anmeldung erforderlich

Kursnummer 7901 e

CranioSacrale Körpertherapie ist eine sehr feine manuelle Arbeit am Pulssystem der Gehirn- und Rückenmarksflüssigkeit. So wie der Herzschlag oder Atemrhythmus spürbar ist, so kann auch der CranioSacrale Rhythmus am ganzen Körper ertastet werden. Durch Untersuchung und Auswertung der CranioSacralen Bewegung werden Einschränkungen erspürt und ganzkörperliche Zusammenhänge erfasst. Durch die Einleitung von Ruhepausen, so genannten Stillpoints, durch den sanften Druck oder durch spezifischen Zug entwickelt sich ein neues Gleichgewicht. Die körpereigenen Selbstheilungskräfte werden auf allen Ebenen aktiviert und gestärkt. Der Rhythmus gibt Hinweise und Aufschluss über Vitalität und Gesundheit des Menschen.

Kurse**Sommerliche Serviettentechnik**

Martina Buttgerit

Dienstag, 27.04.2010, 19:30 - 21:30 Uhr
Grundschule Friolzheim,
Eichenstr. 28, vhs-Raum
Gebühr EUR 12,00

Kursnummer 7905 K

Bitte mitbringen: Schere, Pinsel
Den Sommer wollen wir mit Serviettentechnik auf Übertöpfen, Schindeln, Holzsteckern u.a. begrüßen.

junge vhs**Tritrullala, Kasperle ist wieder da!****Kasperle muss zum Doktor**

für Kinder von 3 bis 6 Jahren

Marion Poth

Freitag, 05.03.2010, 15:00-15:45 Uhr

Grundschule Friolzheim,
Eichenstr. 28, vhs-Raum
Gebühr EUR 2,00

Kursnummer 7910

Ein neues Abenteuer mit unserem Friolzheimer Kasperle und seinen Freunden.

Benjamin Blümchen im Frühling 4 Plätze frei !!!

für Kinder von 3 bis 6 Jahren

Martina Benzinger

Freitag, 26.03.2010, 15:00 - 17:15 Uhr

Grundschule Friolzheim,

Eichenstr. 28, vhs-Raum

Gebühr EUR 11,00; inkl. Material

Kursnummer 7911 K

Bitte mitbringen: Schürze, Schere, Kleber (flüssig), Buntstifte, Restebehälter, Getränk

Gemeinsam wollen wir wieder einen Nachmittag mit Benjamin Blümchen verbringen. Wir werden basteln, malen und auch backen oder kochen.

Dinos und andere Figuren aus Pappmachee

für Kinder ab 7 Jahren

Marion Poth

Beginn: Mittwoch, 14.04.2010

4 Termine, Mi., 14:30 - 16:15 Uhr

Grundschule Friolzheim,

Eichenstr. 28, vhs-Raum

Gebühr EUR 30,00; inkl. Material

Kursnummer 7912 K

Bitte mitbringen: Arbeitskittel

Aus Papier, Pappe und Kleister entstehen bei uns abenteuerliche Dinos oder andere Gestalten. Eure Phantasie ist hier natürlich sehr gefragt. Anschließend werden wir unsere Figuren mit wunderschönen Farben bemalen.

Partybuffet

für Jugendliche ab 12 Jahren

Martina Benzinger

Donnerstag, 06.05.2010, 17:30 - 20:30 Uhr

Grundschule Friolzheim,

Eichenstr. 28, vhs-Raum

Gebühr EUR 18,00; inkl. Lebensmittel

Kursnummer 7914 K

Bitte mitbringen: Schürze, Restebehälter in verschiedenen Größen, Geschirrtuch, Getränk

Sei es ein Geburtstag, eine Grillparty - Gründe zum Feiern gibt es immer wieder. Wir wollen ein Partybuffet zubereiten, das man für jeden Anlass individuell gestalten kann.